



Mag. Wolfgang Sobotka

REPUBLIK ÖSTERREICH
Nationalrat
Der Präsident

Wien, 2021 03 15

GZ. 11020.0040/7-1.1/2021

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Der Abgeordnete Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 29/JPR betreffend „Beeinträchtigung des parlamentarischen Betriebs und unzulässiges Filmen in Unterlagen sowie Mobiltelefone von Abgeordneten“ gerichtet. Im Einzelnen beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Fragen 1 und 2:

Der Zutritt für Medienvertreter/-innen zu den Parlamentsausweichquartieren wird grundsätzlich in Präsidialsitzungen geregelt. Diese Regeln werden stets getroffen unter der Ausgewogenheit zwischen dem Aspekt der größtmöglichen Medienfreiheit und der Wahrung der ungehinderten Ausübung des freien politischen Mandats im Parlament, der Würde des Hauses und der Privatsphäre einzelner Handelnder im Parlament, gleich ob politische Akteurinnen und Akteure oder Mitarbeiter/-innen der Abgeordneten, Klubs oder der Parlamentsdirektion. Die Berichterstattung, gleich welcher Ausrichtung soll ermöglicht werden. Unrelevant ist dabei, um welches Format der Erzählung es sich handelt – der ernst gemeinten Berichterstattung oder der Überhöhung in Form von Satire.

Aus der Zusammenschrift der Präsidialsitzungen geht hervor, dass Medienvertreter/-innen Zutritt zu praktisch allen Bereichen der Hofburg haben, mit Ausnahme des Großen und Kleinen Redoutensaals. Dazu wurde auch ein entsprechender Zonenplan entwickelt und vereinbart. Zutritt zum Großen Redoutensaal haben Medienvertreter/-innen nur während der "Kameraschwenks" vor Beginn der Sitzungen. Vor dem Haupteingang zum Großen Redoutensaal ist ein Parlamentshintersetzer aufgestellt, wo es üblich und von den Abgeordneten gewünscht ist, Interviews zu geben; desgleichen im "Spiegelsalon" auf der Nebenseite des Kleinen Redoutensaals. Darüber hinaus haben Medienvertreter/-

innen insbesondere Zutritt zum "Medienbalkon" und zu zwei Ausbuchtungen der Galerie zum Zweck des Fotografierens oder Filmens. In der Präsidialsitzung vom 23. April 2019 wurde festgelegt, dass das Fotografieren (bzw. Filmen) gem. § 58 lit. a der Hausordnung 2006 unter anderem unter der Maßgabe zu erfolgen hat, dass "Inhalte von persönlichen Unterlagen und von Bildschirmen und von Displays nicht lesbar bzw. erkennbar abgebildet" werden dürfen. Auf die Einhaltung der Regelungen betreffend Medienvertreter/-innen wird insbesondere von Mitarbeiter/-innen des Medienservices der Parlamentsdirektion regelmäßig hingewiesen.

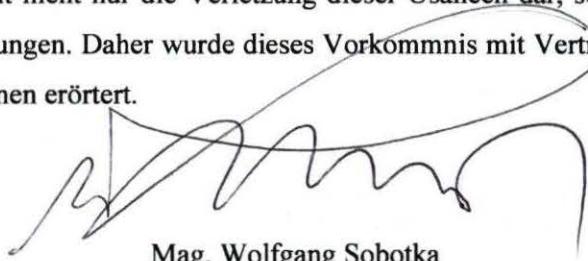
Mit Peter Klien und seinem Kamerateam nahmen die Mitarbeiter/-innen des Medienservices bei deren Dreharbeiten im Parlament am 20. Jänner 2021 insgesamt viermal Kontakt auf.

- In einem Fall hatte Peter Klien am Präsidium Platz genommen und hatte offensichtlich vor, einen "Aufsager" aufzunehmen. Er wurde gebeten, das zu unterlassen und leistete Folge.
- Vor dem Großen Redoutensaal wurde das Team aufgeklärt, dass dieser nur zu einem Kameraschwenk ca. 15 Minuten vor Beginn der Plenarsitzung von Medienvertreter/-innen betreten werden darf.
- Vor der Cafeteria wurde das Team darauf aufmerksam gemacht, dass das Filmen von Abgeordneten in der Cafeteria nicht erwünscht ist.
- Peter Klien hatte vor, einen "Aufsager" nach Ende der Plenarsitzung im Großen Redoutensaal aufzunehmen. Das wurde ihm nicht gestattet.

Peter Klien und sein Team akzeptierten sämtliche Ersuchen, die die Mitarbeiter/-innen des Medienservices an sie richteten. Sie leisteten jeder Aufforderung Folge.

Die Aufnahmen der Handydisplays bzw. der Unterlagen einzelner Abgeordneter erfolgte von einer der Ausbuchtungen auf der Galerie. Dass das Team von Peter Klien hier ein derart weitgehendes Teleobjektiv verwendete, war für die Mitarbeiter/-innen des Medienservices nicht erkennbar. Inhaltlich war jedoch aufgrund der Aufnahmen in "Gute Nacht Österreich" nicht zu sehen, worum es sich handelte. Man konnte lediglich erkennen, dass auf den Handydisplays Fotos und Text aufgerufen worden waren; der Inhalt war für die Seher nicht nachvollziehbar.

Dennoch ist der Umstand, dass in Unterlagen gefilmt wurde, nicht zu akzeptieren. Dieses Verhalten ist geeignet, das Grundvertrauen zu beschädigen, das zwischen Medienvertreter/-innen und Abgeordneten herrscht. Dieses ist geprägt von gegenseitigem Respekt und Akzeptanz jahrelang gepfleger Usancen. Das Filmen von Unterlagen stellt nicht nur die Verletzung dieser Usancen dar, sondern einen Verstoß gegen die oben angeführten Regelungen. Daher wurde dieses Vorkommnis mit Vertreter/-innen der Vereinigung der Parlamentsredakteur/-innen erörtert.



Mag. Wolfgang Sobotka

